



Politische Gemeinde Kirchberg SG

## **Sonnegrund - Reglement**

Vom Gemeinderat erlassen am: 2. Juli 2024

Gültig ab: 1. Januar 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation	3
III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses	5
IV. Taxordnung	6
V. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner	9
VI. Rechte und Pflichten der Spitex-Klientinnen und Klienten	10
VII. Rechtsschutz	11
VIII. Datenschutz	11
IX. Schlussbestimmungen	12

# Sonnegrund - Reglement

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 28 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) sowie Art. 33 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kirchberg vom 30. März 2012 für den Sonnegrund, Kirchberg, ein neues Reglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt Organisation, Leitung und Betrieb des Sonnegrund und legt die Grundsätze für die ambulante Hilfe und Betreuung (Spitex), die (teil-)stationären Pensionsverhältnisse sowie die (teil-)stationäre Betreuung und Pflege fest. Insbesondere sind die Rechte und Pflichten der Spitex-Klientinnen und Klienten sowie der (teil-)stationären Bewohnerinnen und Bewohner, ferner die Spitex-Tarife, Taxordnung und die Hausordnung für den stationären Bereich beschrieben.
Trägerschaft und Rechtsform	<b>Art. 2</b> Die Politische Gemeinde Kirchberg führt den Sonnegrund als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Zweck	<b>Art. 3</b> Der Sonnegrund bietet <ul style="list-style-type: none"><li>- Klientinnen und Klienten, die auf ambulante Hilfe und Pflege zuhause angewiesen sind, ambulante Dienstleistungen mindestens im Rahmen der Grundversorgung,</li><li>- Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen Entlastungsmöglichkeiten mit einem teilstationären Aufenthalt (Tages- und/oder Nachtaufenthalt) oder Ferienaufenthalt,</li><li>- Betagten und/oder volljährigen Personen, die keine eigene Haushaltung (mehr) führen können, ein angenehmes und wohnliches Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.</li></ul>

## II. Organisation

Organe	<b>Art. 4</b> Die Leitung und der Betrieb des Sonnegrund obliegen den folgenden Organen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Gemeinderat</li><li>b) der Betriebskommission Sonnegrund (in der Folge kurz: „Betriebskommission“)</li><li>c) der Geschäftsleitung Sonnegrund (in der Folge kurz: „Geschäftsleitung“)</li><li>d) der Geschäftsprüfungskommission / Revisionsstelle</li></ul>
--------	--

Gemeinderat

**Art. 5** Der Gemeinderat übt die oberste Aufsicht und Leitung über den Betrieb Sonnegrund aus und nimmt den Bericht der Betriebskommission über die interne Aufsicht und der Geschäftsprüfungskommission/Revisionsstelle über die Geschäftsführung entgegen. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung der Eigentümerstrategie;
- b) die Wahl und die Konstituierung der Betriebskommission;
- c) die Wahl und Kündigung sowie den Erlass des Pflichtenhefts der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- d) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- e) den Erlass und die Änderung der Taxordnung sowie weiterer Vollzugsverordnungen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum;
- f) die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- g) die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft.

Betriebskommission  
Sonnegrund

**Art. 6** Die Betriebskommission unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und bei der Aufsicht bezüglich des Sonnegrund. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Ihr gehören von Amtes wegen zwei Gemeinderäte an, wovon eine Person den Vorsitz innehat.

Die Mitglieder der Betriebskommission decken zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit ihren fachlichen Qualifikationen ein breites Fachwissen ab, insbesondere in pflegerischen, betriebswirtschaftlichen, baulichen oder juristischen Bereichen.

Mitarbeitende und deren nahe Angehörige des Sonnegrund können nicht Mitglied der Betriebskommission sein (Interessenkollision). An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung mit Antragsrecht teil. Weitere fachkundige Personen können beratend beigezogen werden.

Der Betriebskommission Sonnegrund obliegen:

- a) die Vorbereitung von Geschäften des Gemeinderates bezüglich des Sonnegrund und Antragstellung, insbesondere:
  - bei der Wahl und Kündigung des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie Erlass des Pflichtenhefts;
  - beim Erlass und der Änderung der Taxordnung;
  - bei Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Bürgerschaft;
- b) die Unterstützung des Gemeinderates bei der Ausübung der internen Aufsicht über die operative Leitung und den Betrieb des Sonnegrund bezüglich pflegerischer, betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange mit Berichterstattung an den Gemeinderat nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften;

- c) die Beratung des Gemeinderates und der Geschäftsleitung in allen Fragen, die sich zum Sonnegrund stellen;
- d) die Erarbeitung des Leitbilds, des Betriebskonzeptes sowie des Organigramms und des Funktionendiagramms mit Festlegung der Aufgaben- und Kompetenzbereiche für den Sonnegrund;
- e) der Erlass der Hausordnung;
- f) die Bestimmung eines/einer Aktuars/Aktuarin (nicht Mitglied der Betriebskommission);
- g) die Wahl der restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Geschäftsleitung Sonnegrund

**Art. 7** Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung ist bei der Wahl der Vorsitz zu regeln.

Der Geschäftsleitung obliegen nach Massgabe des Pflichtenhefts insbesondere:

- a) die Organisation der operativen Führung des Sonnegrund auf der Grundlage dieses Reglements und gestützt auf die von der Betriebskommission erlassenen Organisations- und Führungsrichtlinien (Leitbild, Betriebskonzept, Organigramm und Funktionendiagramm mit Festlegung der Aufgaben- und Kompetenzbereiche) sowie der Haus- und der Taxordnung;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung;
- c) die Sicherstellung der Anlaufstelle für Heimeintritte, Beratung sowie den Entscheid über die Aufnahme von Personen im Sonnegrund;
- d) die Vereinbarung von Pensionsverhältnissen sowie die Kündigung in begründeten Einzelfällen;
- e) die Umsetzung der Beschlüsse der Betriebskommission.

Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle

**Art. 8** Die Geschäftsprüfungskommission der politischen Gemeinde prüft die Geschäftsführung. Die Revisionsgesellschaft der politischen Gemeinde prüft die Rechnungsführung nach den gesetzlich vorgeschriebenen Massgaben.

### III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Aufnahmebedingungen

**Art. 9** Bei der Aufnahme in den Sonnegrund haben Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Kirchberg Vorrang. Die Anmeldung hat an die Geschäftsleitung zu erfolgen.

Anmeldung und Reservation

**Art. 10** Aufnahme gesuche und Reservationen sind bei der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.

Aufnahme

**Art. 11** Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit, Gesundheitszustand, Pflegebedürftigkeit, sozialem Umfeld, Alter.

Die Geschäftsleitung kann die Aufnahme verweigern:

- a) bei einer ansteckenden Krankheit;
- b) wenn ein psychisches Gebrechen eine erhebliche Störung des Zusammenlebens im Sonnegrund erwarten lässt;
- c) wenn eine hohe physische Betreuung und Pflege Tertiär-Pflegekompetenz bindet;
- d) aus weiteren wichtigen Gründen.

Beginn Pensionsverhältnis

**Art. 12** Der Eintritt in den Sonnegrund erfolgt nach bestätigter Aufnahme und vorheriger schriftlicher Vereinbarung des Pensionsverhältnisses.

Das Pensionsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und in der Regel unbefristet. Es kann befristet abgeschlossen werden, insbesondere für Ferien- und Tages-/Nachtgäste.

Grundlagen des Pensionsverhältnisses

**Art. 13** Grundlagen des Pensionsverhältnisses bilden nebst der schriftlichen Pensionsvereinbarung (Pensionsvertrag) dieses Reglement und die darauf erlassenen Vollzugsverordnungen, insbesondere die Haus- und Taxordnung.

Im Weiteren werden die Datenschutzvorschriften, die gesetzlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes, die Kündigungsbedingungen und Auflösung des Pensionsverhältnisses aufgrund eines Todesfalls im Pensionsvertrag geregelt.

Auflösung

**Art. 14** Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, wiederholte Missachtung des Reglements und/oder der Hausordnung) ist der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung gestützt auf Art. 7 berechtigt, das Pensionsverhältnis nach Anhörung der Bewohnerin oder des Bewohners und allfälliger gesetzlicher Vertreter sowie nach vorheriger schriftlicher Verwarnung fristlos aufzulösen.

## IV. Taxordnung

Grundsätze

**Art. 15** Für die Benützung der Leistungen des Sonnegrund entrichten die Bewohnerinnen und Bewohner Gebühren nach Massgabe der Taxordnung, welche durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Die Ansätze für die Gebühren werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen des Reglements sowie nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bemessungsprinzipien so festgelegt, dass der Betrieb des Sonnegrund selbsttragend geführt wird.

Die Tarife für die Spitexleistungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen der Pflegefinanzierung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

stationäre Taxen

**Art. 16** Folgende Taxen werden erhoben:

- a) die Pensionstaxe;
- b) die Betreuungstaxe;
- c) die Pfl egetaxe;
- d) die Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxe für Tages-/Nacht- und Feriengäste;
- e) die separat verrechneten Aufwendungen für besondere Dienstleistungen.

Pensionstaxen

**Art. 17** In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- a) die Miete/ausschliessliche Benutzung eines teilmöblierten Zimmers mit Anschlüssen für Telefon, Radio, Fernseher und Internet inkl. Nebenkosten (Heizung, elektrische Energie, Kalt- und Warmwasser);
- b) die Vollpension pro Person;
- c) die ordentliche Zimmerreinigung;
- d) das Reinigen der persönlichen Wäsche sowie der Bett- und Frottiertwäsche (Maschinenwäsche), Handwäsche wird nach Aufwand verrechnet;
- e) die Mitbenutzung der Zentrumsinfrastruktur, insbesondere allgemeine Räume, Einrichtungen und Gartenanlage;
- f) die Verzinsung und Amortisation des investierten Kapitals in den Sonnegrund.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die beim Eintritt in den Sonnegrund nicht Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Kirchberg haben oder für Kurzaufenthalt, in der Regel unter 60 Tagen, kann ein angemessener Zuschlag auf die Pensionstaxe erhoben werden.

Betreuungstaxen

**Art. 18** Eine pauschale Betreuungstaxe wird erhoben für Pflegeleistungen und Hilfestellungen, die nicht unter die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) fallen. Dazu gehören Vorhalteleistungen des Pflegepersonals über 24 Stunden, die Alltagsgestaltung, Angebote des Aktivierungsprogramms und Anlässe im Sonnegrund.

Die pauschale Betreuungstaxe richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeitsstufe. Ein ausserordentlicher Betreuungsaufwand kann nach dem effektiven Aufwand für ausserordentliche Betreuungsleistungen, die vom angewandten System der Pflegestufe nicht erfasst werden, zusätzlich verrechnet werden.

Pfl egetaxen für stationäre Pflege

**Art. 19** Die Pfl egetaxe der stationären Pflege wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. Sie umfasst sämtliche Pflegeleistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Tarife für die Hilfe zu Hause und für die ambulante Pflege (Spitex)

**Art. 20** Die Tarife für die Hilfe zu Hause sowie für die ambulante Pflege nach Art. 7 – 9 KLV mit den Vorgaben im Gesetz für die Pflegefinanzierung werden in einer separaten Tarifliste festgelegt.

Tages-/Nachtgäste und Feriengäste

**Art. 21** Die teilstationären Aufenthalte im Sonnegrund sind in der Taxordnung festgelegt.

Separat verrechnete Aufwendungen für besondere Dienstleistungen

**Art. 22** In den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten nicht inbegriffen sind besondere Aufwendungen wie z.B. Fahrkosten, Verbrauchsartikel, Hygieneartikel, Kleiderreparaturen, zeitintensive Zimmerreinigung, Leistungen und Kosten bei Todesfall, diverse Anschlüsse wie Telefon, Radio, Fernseher.

Reduktion der Taxen/Sonderfälle

**Art. 23** Für die Zimmerreservation kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird bei nachfolgendem Eintritt in den Sonnegrund in der Regel bei der Pensionstaxe teilweise angerechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten verrechnet.

Bei Abwesenheit (z.B. Spital, Ferien) der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Tage des Weggangs und der Rückkehr werden nicht als Abwesenheitstage gezählt. Die Höhe der Reduktion der Pensionstaxe wird in der Taxordnung festgelegt.

Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage die Pensionstaxe reduziert in Rechnung gestellt.

Die Zimmerräumung erfolgt nach dem Todesfall innert 10 Tagen. Ist dies seitens der Angehörigen nicht möglich, wird das Zimmer durch den Sonnegrund kostenpflichtig geräumt. Die Utensilien werden im Sonnegrund mit Kostenfolge gelagert. Werden die Utensilien von den Angehörigen nicht abgeholt, werden sie nach 6-monatiger Aufbewahrungszeit kostenpflichtig entsorgt.

Änderung der Taxen

**Art. 24** Änderungen der Taxen in der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren gesetzlichen Vertretern einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Die Erhebung der Pflegestufe erfolgt in der Regel in den ersten zwei bis drei Wochen nach dem Eintritt in den Sonnegrund. Die Einstufungen werden nach den geltenden Vorgaben überprüft. Anpassungen in der Pflegestufe werden der Bewohnerin, dem Bewohner oder dem gesetzlichen Vertreter schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt.

Kostenvorschuss, Rechnungsstellung und Zahlungen

**Art. 25** In der Taxordnung ist die Leistung eines unverzinslichen Kostenvorschusses bei Eintritt vorgesehen.

Die Rechnungsstellung der Taxen erfolgt monatlich. Auf verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins berechnet werden. Die Modalitäten werden in der Taxordnung geregelt.

## V. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Hausordnung

**Art. 26** Die Betriebskommission erlässt für den Sonnegrund eine Hausordnung. Die Hausordnung regelt unter anderem den Umgang miteinander, die Essens-, Ruhe- und Besuchszeiten, die Nutzung der Räume, die Zimmerzuteilung, die Schliesszeiten, die Erreichbarkeiten und sorgt für Sicherheit.

Betreuung und Pflege

**Art. 27** Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessenen Leistungen nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätze.

Im Sonnegrund werden die Betreuung, die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende ermöglicht, solange die Betreuung und Pflege eines Bewohnenden im Rahmen einer fachgerechten und kostendeckenden Betriebsführung mit den vorhandenen Einrichtungen und Ressourcen gewährleistet werden kann.

Zuteilung Zimmer und Zimmerverlegung

**Art. 28** Die im Aufnahmegesuch genannten Wünsche bezüglich Zimmerzuteilung werden soweit möglich berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung.

Zimmerausstattung und Zimmerräumung

**Art. 29** Der Sonnegrund stellt jeder Bewohnerin bzw. jedem Bewohner das Pflegebett samt Bettinhalt, den dazugehörigen Nachttisch und einen Wandschrank zur Verfügung. Die weitere Möblierung, soweit die Platzverhältnisse und fachgerechte Reinigung es zulassen, sind Sache der Bewohnerin oder des Bewohners.

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen (Ausnahme vgl. Art. 23).

Persönliche Kleidung und Wäsche

**Art. 30** Die persönlichen Kleidungs- und Wäschestücke werden in der Lingerie des Sonnegrund mit dem Namen der Bewohnerin oder des Bewohners kostenpflichtig gekennzeichnet.

Bett- und Frottierwäsche werden vom Sonnegrund zur Verfügung gestellt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 31** Die Bewohnerinnen und Bewohner haben mit allen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen in ihrem jeweiligen Zimmer und im gesamten Gemeinschaftsbereich im Sonnegrund sorgfältig umzugehen.

Haftung	<p><b>Art. 32</b> Für die persönliche Zimmerausstattung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen, insbesondere Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken, Effekten wird keine Haftung, namentlich für Verlust und Schäden, übernommen.</p> <p>Bargeld und Wertsachen sollten so wenig wie möglich aufbewahrt werden. Die Nutzung des Zimmertresors obliegt der eigenen Verantwortung der Bewohnerin oder des Bewohners.</p>
Versicherungen	<p><b>Art. 33</b> Versicherungen wie Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflicht- sowie Kranken- und Unfallversicherungen sind Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.</p>
Wahl der Ärztin, des Arztes	<p><b>Art. 34</b> Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet.</p> <p>Die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt informiert – soweit erforderlich – die Pflegedienstleitung des Sonnegrund über besondere medizinische und/oder pflegerische Anforderungen.</p>
Seelsorge	<p><b>Art. 35</b> Die seelsorgerische Betreuung wird von den örtlichen Pfarreien geleistet. Die Bewohnerinnen und Bewohner können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach ihrer Wahl und ihrem Bekenntnis beiziehen.</p>
Selbstbestimmtes Lebensende	<p><b>Art. 36</b> Durch palliative Pflege ermöglicht der Sonnegrund den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Spitex-Klientinnen und Klienten ein würdevolles Sterben.</p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner können ihr Recht, das Leben selbstbestimmt zu beenden, im Sonnegrund unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen.</p>
Todesfall	<p><b>Art. 37</b> Im Todesfall unterstützen die Verantwortlichen der Betreuung und Pflege die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.</p>

## VI. Rechte und Pflichten der Spitex-Klientinnen und Klienten

Leistungen bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit zu Hause	<p><b>Art. 38</b> Die Klienten haben Anrecht auf angemessene Leistungen bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit. Die Bedarfsabklärung zusammen mit dem ärztlichen Auftrag (Meldeformular für Spitexleistungen) sind Voraussetzungen für die (teilweise) Kostenübernahme der Krankenkassen. Ziel der Bedarfsabklärung ist es, die Betreuung und Pflege zuhause ganzheitlich und so ökonomisch wie möglich zu gestalten (weder Über- noch Unterversorgung). Dazu ist die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden mit Angehörigen, Bekannten und weiteren Organisationen hilfreich. Anmeldungen neuer Klientinnen und Klienten sind während den Bürozeiten möglich.</p>
--	---

Pflege zu Hause

**Art. 39** Die pflegerischen Leistungen zu Hause werden in der Regel täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr angeboten. Für Pflegenotfälle bei den bestehenden Klientinnen und Klienten ist die Krankenpflege während 24 Stunden erreichbar.

Hilfe zu Hause

**Art. 40** Bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Spitalentlassung oder Unvermögen, die im Haushalt anfallenden Arbeiten selbstständig zu verrichten, unterstützen die Mitarbeitenden ergänzend die Klientinnen und Klienten mit ihren Hilfeleistungen. Dazu kann mit verschiedenen Partnern zusammengearbeitet werden.

## VII. Rechtsschutz

Aufsichtsrechtliche Beschwerden

**Art. 41** Beschwerden über Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sonnegrund sind der Geschäftsleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen die Geschäftsleitung des Sonnegrund können der Präsidentin/dem Präsidenten der Betriebskommission vorgebracht werden.

Für unabhängige Beratungen steht den Bewohnenden und Mitarbeitenden die Ombudsstelle Alter und Behinderungen Kantone SG/AR/AI zur Verfügung ([www.osab.ch](http://www.osab.ch)).

Rechtsmittel

**Art. 42** Gegen Entscheide der Geschäftsleitung des Sonnegrund kann innert 14 Tagen schriftlich und mit Begründung bei der Betriebskommission Rekurs erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP).

## VIII. Datenschutz

Schutz der Persönlichkeit

**Art. 43** Der Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Die rechtlichen Grundsätze gelten unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, also unabhängig davon, ob die Bearbeitung der Bewohnenden-Daten manuell oder mit einer Heim-Software erfolgt.

Unter dem Begriff Bearbeiten von Bewohnenden-Daten werden die Tätigkeiten Beschaffung, Verwendung, Umarbeitung, Veränderung, Aufbewahrung, Archivierung, Weitergabe und Vernichtung von persönlichen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner verstanden.

Datenschutzkonzept

**Art. 44** Die Geschäftsleitung ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt und in der Institution entsprechend angewendet werden.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes hat der Sonnegrund ein Datenschutzkonzept für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die ambulanten Klientinnen und Klienten zu erstellen.

## IX. Schlussbestimmungen

Fakultatives Referendum

**Art. 45** Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten und Aufhebung  
bisheriges Recht

**Art. 46** Dieses Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Reglement Sonnegrund, Haus für Betagte, Kirchberg vom 15. August 2006 wird aufgehoben.

9533 Kirchberg, 2. Juli 2024

## GEMEINDERAT KIRCHBERG

Roman Habrik  
Gemeindepräsident

Peter Minikus  
Ratsschreiber

### Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ dem fakultativen Referendum unterstellt.